

## Kurz & bündig

### Kein Quatsch: §§-Likes bei LinkedIn

Man weiß, dass Juristen auf die seltsamsten Ideen kommen. Vor allem, wenn vielleicht gerade eine Beschäftigungsflaute herrscht. So haben tatsächlich viele Rechtsanwälte bei einer Umfrage von LinkedIn mitgemacht, mit der nach dem jeweiligen „Lieblingsparagrafen“ gefragt wurde. Häufig genannt wurde § 242 BGB, vermutlich weil in rauen Zeiten eine besondere Sehnsucht nach der Rückkehr zu Treu und Glauben besteht. Auch § 1619 BGB (Dienstleistungen in Haus und Geschäft) fand Erwähnung. Sicherlich benannt von geplagten Juristeneltern, deren Sprösslinge ihre Zimmer nicht aufräumen, sich vor Arbeiten im Haushalt drücken und Loseblattsammlungen nicht ergänzen wollen. Besondere Erwähnung fand auch § 90a Satz 1 und Satz 2 BGB: Danach sind Tiere denkende und fühlende Lebewesen, deren besonderer Schutz den Befürwortern offensichtlich am Herzen liegt. Aber gilt das auch für Plagegeister wie Zecken, Kriebelmücken, die portugiesische Galeere oder Würfelqualen?

dafür gibt, dass eine Interessenkollision vorliegt. Damit spannt der Bundesgerichtshof einen sehr weiten Bogen, denn aus unterschiedlicher Perspektive betrachtet lassen sich leicht Anhaltspunkte für Interessenkollisionen finden, die jetzt für einen Entlassungsantrag wegen fehlender Unabhängigkeit genutzt werden können, der seit Einführung des SanInsFoG (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz) am 1.1.2021 von jedem Gläubiger binnen sechs Monaten ab Ernennung des Verwalters gestellt werden kann.

Vermutlich erschrocken über die Tragweite seiner Feststellung hat der BGH dann aber zugleich erklärt, dass nicht jede Pflichtverletzung die Unabhängigkeit tangiert. So durfte ein Verwalter weiter machen, der in einem Rundschreiben an alle Gläubiger diesen die Möglichkeit offeriert hat, sich in der ersten Gläubigerversammlung durch namentlich benannte Anwälte unentgeltlich vertreten zu lassen, um – so die Unterstellung des Insolvenzgerichts – für eine bestimmte, vom Verwalter vorgeschlagene Zusammensetzung des Gläubigerausschusses zu votieren. Nicht erwähnt hatte der Verwalter allerdings, dass es auch andere Anwälte gab, die ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss bekundet hatten. Dies sei pflichtwidrig, denn – so jetzt die Unterstellung des Bundesgerichtshofs – dahinter könne nur die Absicht vermutet werden, dass der

Verwalter Einfluss auf die Bildung eines ihm genehmen Gläubigerausschusses nehmen wollte, weil nicht alle potentiellen Kandidaten benannt wurden. Damit wird dem Verwalter ein eigennütziges Motiv unterstellt. Das aber nicht automatisch zur Feststellung der fehlenden Unabhängigkeit führen muss. Denn die Verfolgung von Eigeninteressen bedeutet nicht zugleich, dass damit auch fremde Interessen, also die Interessen des Schuldners oder die einzelnen Gläubiger bevorzugt werden sollten. Nur dies würde die Unabhängigkeit tangieren. Und hätte der Verwalter in seinem Rundschreiben alle Kandidaten genannt, wäre der Brief auch nicht einmal pflichtwidrig gewesen.

Tatsächlich aber zeigt der Fall den schmalen Grat, auf dem das Kriterium der Unabhängigkeit wandelt, die Gefahr, die den freien Fall befördern könnte. Und mahnt zur Vorsicht, angesichts einer seit Odims Zeiten geübten Praxis, Gläubiger zur Sicherung der Beschlussfähigkeit aber auch zur Herbeiführung repräsentativer Beschlüsse Vollmachten vertretungsbereiter Anwälte im Wege von Verwalterrundschreiben anzudienen. Das ist in Ordnung, solange im Rundschreiben die Beschlussalternative zweifelsfrei benannt und dem angeschriebenen Gläubiger als Vollmachtgeber die unbeeinflusste Möglichkeit verbleibt, die Vollmachtserteilung mit einer eigenen Stimmenscheidung zu verbinden und dazu entsprechende Weisungen zu erteilen.

Wie auch immer. Der unabhängige Verwalter tut jedenfalls gut daran, seine Formulierungen im Rundschreiben so zu wählen, dass sie nicht als Festlegung oder als unzulässige Beeinflussung verstanden werden können. Das gilt vor allem auch im Planverfahren. Denn wird hier im Rundschreiben alternativlos die Annahme empfohlen, geht es nicht mehr um das Eigeninteresse des Verwalters, sondern um die Interessen des Schuldners, der möglicherweise seine Reorganisation betreibt oder die Interessen bestimmter Gläubiger, die hinter dem Vorhaben stehen. Selbstverständlich darf der Verwalter sagen, was er empfiehlt. Aber je nach Formulierung kann es zu einer Grenzüberschreitung kommen, mit der die Unabhängigkeit in Frage gestellt wird.



*Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning (Mönning Feser Partner) gründete 1980 die Kanzlei Mönning & Georg und zählt zu den führenden Verwaltern und Restrukturierungsberatern (erneut: „Beste Anwälte im Bereich Restrukturierung und Insolvenz“ Handelsblatt 2020). Er wird seit 1979 mit der Abwicklung von Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren und der Beratung von Krisenunternehmen beauftragt und hat bis heute über 3.500 Verfahren aller Größenordnungen mit Schwerpunkt Fortführung und Sanierung bearbeitet. Er veröffentlicht und referiert regelmäßig im In- und Ausland zu insolvenzrechtlichen Themen und ist u. a. Herausgeber und Autor des Handbuchs „Betriebsfortführung in Restrukturierung und Insolvenz“. Bis zur Emeritierung war er Professor für Unternehmensrecht an der Fachhochschule Aachen.*



3 Monate Testlesen mit  
gratis Onlinezugang!

[www.ruw.de/Sanierungsberater](http://www.ruw.de/Sanierungsberater)

#### ■ Kurzcharakteristik

**Der Sanierungsberater** ist eine interdisziplinäre Fachzeitschrift, die in jedem Quartal über die aktuellen Entwicklungen sowohl im Bereich der Sanierung und Restrukturierung als auch im Insolvenzrecht berichtet. Die Zeitschrift informiert über alle relevanten Entwicklungen im internationalen, europäischen und deutschen Recht sowie der nationalen und internationalen Betriebswirtschaftslehre.

#### ■ Onlinedatenbank

Die **R&W-Online Datenbank** [online.ruw.de](http://online.ruw.de) – mit allen Inhalten der R&W-Zeitschriften und des R&W-Buchportfolios – bietet eine publikationsübergreifende, schnelle und zuverlässige Recherchemöglichkeit. Highlights sind die Übersichtlichkeit, Bedienerfreundlichkeit und besonders die pdf-Darstellung gemäß des Original-Seitenlayouts. Als Abonnent des Sanierungsberaters erhalten Sie Zugriff auf alle bislang erschienen Ausgaben dieses Titels.

#### ■ Zielgruppe

Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Unternehmer sowie alle Praktiker im Bereich Sanierung und Restrukturierung.

Per Faxantwort an 069 7595-2770 oder  
online unter [www.ruw.de/sanierungsberater](http://www.ruw.de/sanierungsberater)

Name: \_\_\_\_\_  
Firma: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ | Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Datum | Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt „Der Sanierungsberater“:**

- Testabo: 3 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Der Sanierungsberater“ kostenlos. Falls Ihnen „Der Sanierungsberater“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (4 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 289,00 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

- Jahresabo: 4 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächsten 4 Ausgaben der Fachzeitschrift „Der Sanierungsberater“ sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 289,00 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

**Der Sanierungsberater | Betriebs-Berater für Interimmanagement und Restrukturierung**  
Kontakt: [kundenservice@ruw.de](mailto:kundenservice@ruw.de)

**dfv** Mediengruppe